



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 30 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

**Der Magistrat
Rechtsamt**

Wilhelmstraße 32*
65183 Wiesbaden
Ansprechpartner: Herr Trojan
Zimmer Nr.: 108
Telefon: 0611 31-2172
Telefax: 0611 31-3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
30 wtDatum
17. März 2020

Kurzgutachten
Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 5 HGöGD

1. Fragestellung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Es stellt sich die Frage, welche Behörde für diese Maßnahmen zuständig ist. Dies könnte der Magistrat selbst oder das Gesundheitsamt als eigenständige Behörde sein.

2. Zuständigkeit Magistrat

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums Darmstadt (vgl. Schreiben vom 16.05.2008 an das Rechtsamt der Stadt Kassel, Anlage 1), ist der Magistrat zuständig.

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums wird in § 2 Abs. 2 HGöGD die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde benannt. Untere Gesundheitsbehörde ist demnach in den kreisfreien Städten der Magistrat bzw. in den Landkreisen der Kreisausschuss. Nachfolgend werde im Gesetzestext der Begriff Gesundheitsamt verwendet. Nach Ansicht des Regierungspräsidiums Darmstadt handelt es sich dabei um ein Synonym für den Magistrat bzw. Kreisausschuss. Die gewählte Begrifflichkeit sei bürgerfreundlich und gebe die tatsächlichen Verhältnisse in den meisten unteren Gesundheitsbehörden am besten wieder.

Demnach stehe es den kreisfreien Städten und den Landkreisen vor dem Hintergrund ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung und im Rahmen der Gesetze frei, wie sie die Erledigung der Aufgaben organisieren, denn dem Gesundheitsamt im Sinne des HGöGD, komme keine eigene Behördeneigenschaft zu. Zuständige Behörde ist nach dieser Ansicht der Magistrat.

Unsere Servicezeiten:
Mo, Di, Do 8.30-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr
Mi 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 3030
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Friedrichstraße
Dernsches Gelände
Wilhelmstraße

/2

3. Zuständigkeit Gesundheitsamt

Die Zuständigkeit für den Erlass und den Vollzug allgemeiner Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder von Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG) liegt nach Einschätzung des Rechtsamts der Stadt Frankfurt sowie des Rechtsamts der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Gesundheitsamt und nicht beim Magistrat.

Die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes ergibt sich für Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auf Grund der Regelungen der §§ 16 Abs. 6 und 7 IfSG in Verbindung mit dem § 5 HGöGD.

Bereits in § 16 Abs. 6 und 7 IfSG verwendet der (Bundes-)Gesetzgeber ausdrücklich den Begriff des Gesundheitsamtes als solches, ohne hier auf eine andere Behörde oder den Träger abzustellen. Damit spricht der (Bundes-)Gesetzgeber dem Gesundheitsamt eine eigenständige Rolle zu. Dies zeigt sich insbesondere auch an § 16 Abs. 7 IfSG, nach dem das Gesundheitsamt, bei Gefahr in Verzug, Maßnahmen selbst anordnen kann. Dem Gesundheitsamt kommt nach dem IfSG daher eine besondere eigenständige unabhängige Rolle zu.

Im Land Hessen ist der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter gegangen und hat das Gesundheitsamt insgesamt für allein zuständig für Maßnahmen nach dem IfSG erklärt. Dies ergibt sich aus § 5 HGöGD.

Nach § 5 HGöGD ist zuständige Behörde für die Durchführung des IfSG das dort benannte Gesundheitsamt. Von der unteren Gesundheitsbehörde ist dort nicht die Rede, im Gegensatz zum § 3 HGöGD.

Den Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt ist nicht beizupflichten. Unzutreffend ist die Einschätzung, im gesamten Gesetztext werde der Begriff „Gesundheitsamt“ verwendet. Bereits in § 3 HGöGD wird bestimmt, dass *„die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (...), soweit nichts anderes Bestimmt ist, den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt)“* obliegen. Bereits die unterschiedliche Verwendung der Begrifflichkeiten zeigt, dass in § 5 HGöGD nicht die untere Gesundheitsbehörde gemeint sein kann, da dort nur das Gesundheitsamt als zuständige Behörde für Maßnahmen nach dem IfSG bezeichnet wird.

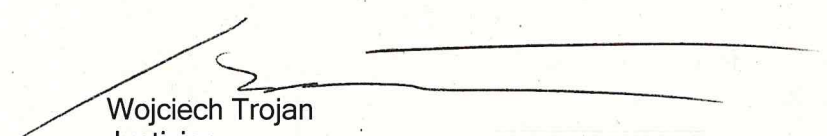
Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung (vgl. Anlage 2):

Nach der Begründung des Gesetzes soll ausdrücklich durch diese Regelung der Gemeindevorstand nicht mehr für allgemeine Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuständig sein, da Anordnungen nach § 16 IfSG ausschließlich auf gesundheitliche Aspekte nach dem IfSG gestützt werden. In der Gesetzesbegründung wird wörtlich ausgeführt: *„Deshalb ist es aus Gründen der Synergie zweckmäßig, die Wahrnehmung dieser Aufgaben und den Verwaltungsvollzug in einer Hand beim zuständigen Gesundheitsamt zu bündeln“*. Der Gesetzgeber wollte nach der Begründung des Gesetzes ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindevorstands auf das Gesundheitsamt übertragen.

Die Kommentierung hierzu ist auch eindeutig (vgl. Anlage 3)

4. Ergebnis

Entsprechend ist das Gesundheitsamt grundsätzlich zuständige Behörde für allgemeine Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG und somit auch für Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

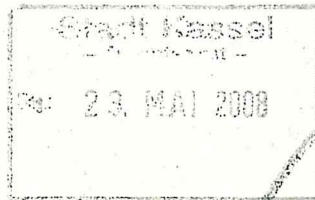


Wojciech Trojan
Justiziar



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Kassel
- Rechtsamt -
34112 Kassel



Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

II 24 - 18 a 02 (1) -

301 - G. 65/07

21. April 2008

Gabriele Fleckenstein

3.26

06151 12 5489 / 12 3150

gabriele.fleckenstein@rpda.hessen.de

16. Mai 2008

**Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD);
hier: Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Leitung des
Gesundheitsamtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihren grundsätzlichen Bericht vom 21. April 2008, in dem Sie Ihre Fragestellungen zu zwei Themen, die sich aus dem HGöGD ergeben, ausführlich erläutern.

1. § 5 Abs. 1 HGöGD - Zuständigkeiten nach dem IfSG

§ 2 Abs. 2 HGöGD benennt die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden. Untere Gesundheitsbehörden sind in den kreisfreien Städten der Magistrat bzw. in den Landkreisen der Kreisausschuss. Nachfolgend wird im Gesetzestext der Begriff „Gesundheitsamt“ - entsprechend der bis dahin geltenden Rechtslage und dem allgemeinen Sprachgebrauch - synonym für den Magistrat bzw. Kreisausschuss in seiner Funktion als „untere Gesundheitsbehörde“ verwendet. Die Formulierung „Gesundheitsamt“ ist absichtlich bei der Abfassung des HGöGD gewählt worden, denn sie ist bürgerfreundlich und gibt die tatsächlichen Verhältnisse bei den meisten unteren Gesundheitsbehörden am besten wieder.

Zweifellos steht es den kreisfreien Städten und den Landkreisen vor dem Hintergrund ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung und im Rahmen der Gesetze frei, wie sie die Erledigung der Aufgaben organisieren, denn dem „Gesundheitsamt“ i.S.d. HGöGD kommt selbstverständlich keine eigene selbständige Behördeneigenschaft zu.

Da „Ordnungsamt“ und „Gesundheitsamt“ jeweils Organisationseinheiten des Magistrats der kreisfreien Stadt Kassel sind, habe ich keine rechtlichen Einwände, die von Ihnen beschriebenen Aufgaben nach dem IfSG verwaltungsintern dem Ordnungsamt zu übertragen. Allerdings ist sicherzustellen, dass die fachliche Kompetenz des Gesundheitsamtes adäquat eingebunden wird. Ob eine solche verwaltungsinterne Aufgabenverteilung sinnvoll ist, ist eine andere Frage, die hier nicht zu beurteilen ist.

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

2. § 3 Abs. 3 HGöGD - Leitung des Gesundheitsamtes

§ 3 Abs. 3 HGöGD bestimmt, dass die Gesundheitsämter von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt geleitet werden, die bzw. der über eine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen verfügt.

Diese Regelung entspricht der bis zum Erlass des HGöGD geltenden Rechtslage. Denn nach § 6 der Verordnung zur Überleitung der Gesundheitsämter auf die Stadt- und Landkreise vom 02. Februar 1949 (GVBl. I S. 22) durfte der Träger eines Gesundheitsamtes als dessen Leiter nur eine Person bestellen, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 06. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) (1. DVO) erfüllt. Und § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser 1. DVO fordert für die Anstellung des Amtsarztes „das Bestehen der Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt)“.

Im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf bestand Einvernehmen, dass die Aufgaben der Leitung eines Gesundheitsamtes nur angemessen wahrgenommen werden können, wenn entsprechendes fachärztliches Personal - insbesondere in der Leitungsfunktion - vorgehalten wird. Weder Ihr Haus noch die kommunalen Spitzenverbände haben § 3 Abs. 3 grundsätzlich problematisiert.

Für § 3 Abs. 3 HGöGD gibt es klare gemeinwohlorientierte Gründe: Nur eine Ärztin bzw. ein Arzt mit dem weit gefächerten Qualifikations-Spektrum einer Facharztausbildung „Öffentliches Gesundheitswesen“ kann die vielfältigen Aufgaben einer unteren Gesundheitsbehörde als Leitung hinreichend erfüllen. An welcher Position und auf welcher Hierarchie-Ebene diese Leitung angesiedelt ist, ist individuell abhängig davon, wie die untere Gesundheitsbehörde organisatorisch in den Magistrat bzw. den Kreisausschuss eingebunden ist - sei es als Fachdienst, als Dezernat, als Team, zusammengefasst mit anderen Organisationseinheiten wie Veterinärwesen. Hier sind verschiedene Organisationsmodelle vorstellbar, die manche Träger der hessischen Gesundheitsämter tatsächlich anders umsetzen als das „Regelmodell Gesundheitsamt“.

Entscheidend ist die Frage, bei welcher Organisationseinheit innerhalb des Magistrates bzw. des Kreisausschusses die Kernkompetenz für den öffentlichen Gesundheitsdienst angesiedelt ist. Deshalb benötigt beim Magistrat der Stadt Kassel die Leitung des Ordnungsamtes nicht die in § 3 Abs. 3 HGöGD geforderte Qualifikation, auch wenn dort aus organisatorischen Gründen und unter Einbindung der unteren Gesundheitsbehörde ein Teil der Aufgaben nach dem IfSG wahrgenommen werden. Die in § 3 Abs. 3 HGöGD geforderte fachliche Qualifikation muss bei der Organisationseinheit vorhanden sein, die die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnimmt - und das ist für die Stadt Kassel das Gesundheitsamt „Region Kassel“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Dornblüth

ne des Katastrophenschutzes. Gemeint sind nach dem Wortlaut besondere Notsituationen unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalles, denn das Auftreten epidemischer Ereignisse oder hochinfektiöser Krankheiten bedarf abgestimmter vorsorgender Planungen. Weitere Verpflichtungen der Gesundheitsbehörden zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall ergeben sich unmittelbar aus dem Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), insbesondere aus § 28 HBKG. Die Verpflichtung der Träger der Notfallversorgung nach § 4 Abs. 6 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) bleibt von Abs. 3 unberührt. Die Aufgabe der Überwachung der Krankenhäuser bei der Aufstellung von Alarmplänen ist erforderlich und entspricht inhaltlich den bisherigen umfangreichen Vorgaben des § 47 3. DVO. Für eine weiterführende Regelung besteht in einem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst kein Regelungsbedarf.

Zu § 5

§ 5 regelt umfassend besondere Zuständigkeiten nach dem IfSG. Die Regelung entspricht inhaltlich der umfangreichen Verordnung über die zur Ausführung des IfSG und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden (IfSGZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2006 (GVBl. I S. 611). Diese Verordnung ist nunmehr entbehrlich und wird nach § 23 Nr. 6 dieses Entwurfes ersatzlos aufgehoben. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Abs. 1 des Entwurfes korrespondiert mit § 3 Abs. 1 Satz 1 IfSGZustVO: Danach ist die untere Gesundheitsbehörde grundsätzlich allgemein zuständig, es sei denn, es liegt ein durch eine Rechtsvorschrift näher bestimmter Ausnahmefall vor. Mit dieser Formulierung wird eine deutliche Straffung der bisherigen Zuständigkeitsregelungen erreicht.

Diese umfassende Zuständigkeitsregelung weicht für einige Fallgestaltungen aber auch inhaltlich von der bisherigen Rechtslage ab. Nach § 2 Abs. 1 IfSGZustVO war insbesondere die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in den Fällen gegeben, in denen nach § 16 Abs. 1 IfSG Maßnahmen zur gesundheitlichen Gefahrenabwehr zu treffen waren (z.B. Schließen einer Gaststätte wegen mangelnder Einhaltung von Hygienebestimmungen, vorübergehendes Schließen eines Kindergartens wegen einer ansteckenden Krankheit, sofern nicht ohnehin die Veterinärverwaltung zuständig war und gehandelt hat). Allerdings gingen etwaigen Maßnahmen immer eine Beratung oder ein Ortstermin mit dem Gesundheitsamt voraus. In der Praxis haben die Gesundheitsämter vielfach etwa zu erlassende Anordnungen vollständig formuliert. Außerdem können Anordnungen nach § 16 IfSG ausschließlich auf gesundheitliche Aspekte nach dem IfSG gestützt werden. Deshalb ist es aus Gründen der Synergie zweckmäßig, die Wahrnehmung dieser Aufgaben und den Verwaltungsvollzug in einer Hand beim zuständigen Gesundheitsamt zu bündeln. Der geringfügige Verwaltungsmehraufwand für die Gesundheitsämter kann außerdem durch die Aufnahme eines entsprechenden Gebührenatbestandes in die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums aufgefangen werden.

Ersatzlos fällt die bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 2 IfSGZustVO enthaltene Regelung weg, nach der bei übergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeit der oberen Gesundheitsbehörde gegeben war. Zum einen gab es in der Praxis bisher keinen einzigen Fall, der darunter gefallen wäre, zum anderen gilt bei übergreifenden Gefahren in jedem Fall § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Entwurfes: Danach kann die Aufsichtsbehörde entsprechende koordinierende Weisungen im Einzelfall erteilen.

Zu § 6

Die Vorschrift konkretisiert § 1 Abs. 2 Nr. 2.

Nach Abs. 1 haben die Gesundheitsämter für einen ausreichenden Impfschutz zu sorgen. Es handelt sich schon nach geltender Rechtslage um eine wesentliche Aufgabe der Gesundheitsämter. Nach dem Zehnten Abschnitt der 3. DVO sind die Gesundheitsämter für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständig (vgl. §§ 35 bis 39). Die Gesundheitsämter haben im Übrigen nach § 20 Abs. 5 IfSG die gesetzliche Aufgabe, selbst Schutzimpfungen durchzuführen, wenn dies die oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt hat.

Anlage 2

Gesundheitsamt (GA) Dirnberger/Henneke
/Meyer/Schliesky
/Schwaring/Sponer
/Steger/Stubenrauch
/Winkel/Klang/Bülow
/Dieter/Haßenkamp
/Zimmermann

PdK He K-23

Anlage 3



HRDG / September 2010

4.3 Gesundheitsamt (GA)

Nach § 5 Abs. 1 HGöGD sind für die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 16, 17, 26, 28 und 30 IfSG die Gesundheitsämter zuständig.

Die Empfehlung von Maßnahmen gegenüber bestimmten erkrankten, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen oder dem Umgang mit bestimmten kontaminierten Gegenständen obliegt grundsätzlich den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

In Fällen von überregionaler Bedeutung sind nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 HGöGD Weisungen von Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG der übergeordneten Behörde zulässig.